

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-293-03			
	AZ:	601-2			
	Datum:	14.03.2003			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Hans-Ulrich Reuter			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
03.04.2003 Hauptausschuss					
10.04.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, hier: Spreewaldblick					

Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhält das Grundstück der Straße „Spreewaldblick“

Flur 4, Flurstücke 422, 423, 429 (tlw.) und 394 (tlw.)

in einer Länge von ca. 606,80 m und einer Breite von ca. 11 m

wie in der Anlage (beigefügter Lageplan) markiert, die Eigenschaften einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen (§ 3 (1) Pkt. 3 BbgStrG) als Ortsstraße (§ 3 (4) Pkt. 1 BbgStrG) eingestuft.

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG wird als Anliegerstraße festgelegt.

Der Gemeindegebrauch wird mit 2,8 t Gesamtgewicht mit nur gelegentlicher Überschreitung eingegrenzt.

Gemäß § 9 (4) Satz 4 BbgStrG wird bestimmt, dass die Stadt Vetschau/Spreewald Träger der Straßenbaulast ist.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

Die der Widmung zu Grunde liegenden Unterlagen sowie die Widmungsverfügung können bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Beschlussbegründung:

Die Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen für das Wohngebiet „Spreewaldblick“ sind beendet. Die Grundstücke, auf denen sich die Straßenflächen befinden, befinden sich im Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald. Ausgenommen von der Widmung der Straße „Spreewaldblick“ ist der Fahrradweg an die Oststraße. Da das durch diesen Weg erschlossene Grundstück die Hausnummer Oststraße 2c hat, sollte dieser Weg als Oststraße gewidmet werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------